

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Masdar PV GmbH für den Verkauf beweglicher Sachen an Unternehmer

I. Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Masdar PV GmbH gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Die Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers oder eines anderen Auftraggebers (nachfolgend gemeinsam „Besteller“ genannt) werden nicht anerkannt, es sei denn, die Masdar PV GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Masdar PV GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 2.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 2.2 Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

II. Angebot und Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

1. Für den Umfang der Lieferungen und sonstiger Leistungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Masdar PV GmbH maßgebend.
2. Die Angebote der Masdar PV GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern auf die Verbindlichkeit im Angebot nicht ausdrücklich hingewiesen worden ist oder das Angebot eine bestimmte Annahmefrist enthält. Ein Vertragsschluss kommt, soweit das Angebot nicht ausnahmsweise verbindlich ist, erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Masdar PV GmbH auf die rechtsverbindliche Bestellung zustande.
- 2.1 Ist die Bestellung als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die Masdar PV GmbH dieses innerhalb von 14 Tagen ab Zugang annehmen.
- 2.2 Die Verkaufsgestellten der Masdar PV GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- 2.3 An den Angebots- und Vertragsunterlagen einschließlich Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Masdar PV GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor unabhängig davon, ob es sich um elektronische oder verkörperte Unterlagen handelt. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Masdar PV GmbH. Die Sätze 1 und 2 der Ziffer II. 2.3 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers. Unterlagen des Bestellers dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die Masdar PV GmbH in zulässiger Weise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat. Die Masdar PV GmbH ist aber verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne Dritten nur mit Zustimmung des Bestellers zugänglich zu machen. Ergänzend gilt Ziffer XI. der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Der Besteller wird auf Verlangen von Masdar PV GmbH die Unterlagen, an denen die Masdar PV GmbH nach diesem Absatz Eigentums- oder Urheberrechte besitzt, vollständig an Masdar PV GmbH zurückgeben, wenn sie vom Besteller im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrags führen.
3. Die zum Angebot der Masdar PV GmbH gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Abweichungen, die handelsüblich sind oder aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Es gilt Ziffer VIII. 2 hinsichtlich Beschaffungsangaben und Garantien.

III. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1. Teillieferungen sind zulässig, soweit die Masdar PV GmbH durch ihre Zulieferer ebenfalls nur mit einer Teillieferung beliefert wird, und soweit dies dem Besteller zumutbar ist, ihm insbesondere dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder erhebliche Mehrkosten entstehen. Die Masdar PV GmbH wird den Besteller unverzüglich über die Teillieferung informieren.
2. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers bleiben hiervon unberührt.
3. Kann der Liefergegenstand insgesamt oder in einzelnen Teilen nicht in dem beim Vertragsschluss angebotenen technischen Zustand geliefert werden, weil die Masdar PV GmbH nach Abschluss des Vertrages technische Verbesserungen in ihrer Serienproduktion vorgenommen hat, so ist die Masdar PV GmbH berechtigt, die verbesserte Version zu liefern, soweit hierdurch die Verwendung der Liefergegenstände zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart, hält sich die Masdar PV GmbH an die in ihren als verbindlich gekennzeichneten Angeboten enthaltenen Preise 14 Tage ab Datum des Angebotes gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in ihrer Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Sofern nicht anderes vereinbart, gelten die Preise der Masdar PV GmbH „ab Werk“.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
4. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferpreis netto (ohne Abzug) ab Rechnungsdatum sofort zur Zahlung fällig.
5. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
6. Der Preisberechnung liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblichen Preise für die Beschaffung und Herstellung der Liefergegenstände durch die Masdar PV GmbH zugrunde. Erfolgt die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, später als zwei Monate nach Vertragsschluss, so ist die Masdar PV GmbH berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen durch Preiserhöhungen in entsprechendem und angemessenem Umfang an den Besteller weiterzugeben, soweit marktübliche Preise nicht überschritten werden.
7. Eine Zahlungsverpflichtung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Masdar PV GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Hereinnahme von Schecks bzw. von Wechseln gilt die Zahlungsverpflichtung erst als erfüllt, wenn der Scheck bzw. Wechsel eingelöst wird. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit der Masdar PV GmbH. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont – und Einziehungsspesen berechnet.
8. Im Falle des Zahlungsverzugs ist die Masdar PV GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. zu verlangen. Die Geltendmachung höherer Zinsen oder eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
9. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Masdar PV GmbH anerkannt sind.
10. Ist die Masdar PV GmbH zu Vorleistungen verpflichtet und tritt nach Vertragsabschluss in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Anspruch der Masdar PV GmbH auf Zahlung des Lieferpreises gefährdet wird, kann die Lieferung verweigert werden, bis der Lieferpreis gezahlt oder Sicherheit für ihn geleistet wird.
- 10.1 Der Besteller ist zur Abtretung von Forderungen, die ihm gegen die Masdar PV GmbH zustehen, an Dritte nur nach vorheriger Zustimmung durch Masdar PV GmbH berechtigt.
11. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 11.1 Im Falle des Vorhandenseins von unwesentlichen Mängeln steht dem Besteller ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. In sonstigen Fällen ist der Besteller nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht.
12. Ist der Besteller der Masdar PV GmbH gegenüber aus mehreren Schuldverhältnissen zur Zahlung verpflichtet und reicht eine von ihm geleistete Zahlung nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, ist die Masdar PV GmbH berechtigt, zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, soweit keine Vereinbarung über die Anrechnung mit dem Kunden vorliegt. Der Besteller wird über die Art der erfolgten Verrechnung informiert. Hat der Besteller außer der Hauptforderung Zinsen und Kosten zu entrichten, ist die Masdar PV GmbH in diesem Fall berechtigt, eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

V. Fristen für Lieferungen und Leistungen

1. Liefertermine oder –fristen bedürfen, soweit sie verbindlich sein sollen, der schriftlichen Bestätigung durch die Masdar PV GmbH.
2. Soweit die Masdar PV GmbH ihre vertraglichen Leistungen in Folge nach Vertragsschluss eintretender oder von ihr unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt werdender höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse, die die Masdar PV GmbH nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht erbringen kann, verlängern sich die Lieferfrist bzw. der Liefertermin um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von der Masdar PV GmbH nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Dem Besteller werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse unverzüglich mitgeteilt.

3. Verlängert sich die Lieferzeit aufgrund der in Ziffer V. 2. genannten Umstände oder wird die Masdar PV GmbH von ihrer Verpflichtung aufgrund Rücktritts des Bestellers frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
4. Wird der Versand der Lieferung auf Wunsch des Bestellers um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach der Anzeige der Versandbereitschaft der Masdar PV GmbH verzögert, kann die Masdar PV GmbH Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes für jeden angefangenen Monat berechnen. Das Lagergeld wird auf 5 v.H. begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass der Masdar PV GmbH kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Der Masdar PV GmbH ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Die Masdar PV GmbH ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Stornogebühren in Höhe von 10% des Auftragswertes zu verlangen.
6. Erbringt die Masdar PV GmbH eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet, so hat eine vom Besteller zu bestimmende Frist zur Leistung oder Nachlieferung von angemessener Dauer zu sein. Die Frist ist in jedem Falle unangemessen kurz, wenn sie nicht mindestens zwei Wochen beträgt. Ist eine Mitwirkungshandlung des Bestellers zur Leistung durch Masdar PV GmbH erforderlich, so muss der Besteller diese Masdar PV GmbH ordnungsgemäß angeboten haben und im Fall der Annahme durch Masdar PV GmbH erbracht haben.
7. Eine vom Besteller nach dem Eintritt der Fälligkeit zur Leistung oder zur Nacherfüllung gesetzte Frist ist nur wirksam, wenn die Fristsetzung schriftlich erfolgt.
8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so ist die Masdar PV GmbH berechtigt, Ersatz der entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen, mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Liefersache auf den Besteller über.
9. Gerät Masdar PV GmbH mit einer Lieferung in Verzug, ohne dass ein Fall von Ziffer V. 2. vorliegt oder wird Masdar PV GmbH eine Lieferung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung von Masdar PV GmbH auf Schadenersatz nach Maßgabe von Ziffer VIII. und IX. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.

VI. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/ oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit der Übergabe an den Besteller, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt, auf den Besteller über.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn sich der Besteller im Annahmeverzug befindet.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Masdar PV GmbH behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Forderungen aus früheren und zukünftigen Rechtsgeschäften und für Saldoforderungen aus einem eventuell bestehenden Kontokorrentverhältnis.
2. Der Besteller darf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand (Vorbehaltsware) weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Der Besteller verpflichtet sich gegenüber der Masdar PV GmbH, einen Zugriff Dritter auf den Liefergegenstand, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel an der Vorbehaltsware sowie den Wechsel des eigenen Sitzes hat der Besteller der Masdar PV GmbH unverzüglich anzuzeigen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Masdar PV GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware heraus zu verlangen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
4. Im Verlangen auf Herausgabe des Liefergegenstandes durch die Masdar PV GmbH liegt keine Erklärung des Rücktritts vom Vertrag, sofern die Masdar PV GmbH den Rücktritt nicht ausdrücklich erklärt.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Der Besteller tritt der Masdar PV GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich MWSt) ab, die ihm durch die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen einen Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Die Masdar PV GmbH nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung bleibt der Besteller zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Masdar PV GmbH behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder insbesondere einen

Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so kann die Masdar PV GmbH verlangen, dass der Besteller ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag der Masdar PV GmbH. Erfolgt eine Verarbeitung mit Masdar PV GmbH nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt die Masdar PV GmbH an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert (Rechnungsendbetrag einschließlich MwSt.) der von der Masdar PV GmbH gelieferten Vorbehaltsware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Für den durch Verarbeitung entstehenden Gegenstand gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen, der Masdar PV GmbH nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass der Gegenstand des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller der Masdar PV GmbH anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Masdar PV GmbH.
7. Der Besteller tritt an die Masdar PV GmbH auch die Forderungen zur Sicherung seiner Forderungen gegen einen Dritten ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen diesen Dritten erwachsen.
8. Übersteigt die der Masdar PV GmbH auf Grund der Vorausabtretung zustehende Sicherheit den Wert ihrer gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist die Masdar PV GmbH auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet. Der Wert ihrer gesicherten Forderung bestimmt sich nach dem Preis, den die Masdar PV GmbH dem Besteller in Rechnung gestellt hat (einschließlich MwSt.).
9. Nimmt der Besteller eine an die Masdar PV GmbH abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinem Besteller bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt der anerkannte Saldo an die Stelle der abgetretenen Forderung, der bis zur Höhe des Betrages abgetreten gilt, den die ursprüngliche Forderung ausmachte.
10. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

VIII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Produktbeschreibungen der Masdar PV GmbH im Liefervertrag sind nur als Beschaffenheitsangaben zu sehen. Daher enthalten Erklärungen der Masdar PV GmbH im Zusammenhang mit dem Vertrag (z.B. Leistungsbeschreibungen, Bezugnahme auf DIN-Normen, etc.) im Zweifel nicht die Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen der Masdar PV GmbH über die Übernahme einer Garantie maßgeblich. Herstellergarantien, die die Masdar PV GmbH nicht verpflichtet, bleiben hiervon unberührt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung, auch des Herstellers oder durch Dritte, erweitern die vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe des Leistungsgegenstandes nicht.
3. Für Schäden, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, auf fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, auf natürlicher Abnutzung, auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, auf ungeeigneten Betriebsmitteln, auf Austauschwerkstoffen, auf mangelhaften Bauarbeiten, auf ungeeignetem Baugrund, auf chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen oder auf unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Masdar PV GmbH beruhen, wird, soweit Masdar PV GmbH an diesen Umständen kein Verschulden trifft, keine Gewährleistung übernommen, es sei denn, die genannten Umstände stehen in keinem Zusammenhang mit einem behaupteten Mangel, was der Besteller darzulegen und nachzuweisen hat. Liegt ein Mangel aus anderen als den vorgenannten Gründen vor, so entfällt eine Gewährleistung, wenn aufgrund von Änderungen am Liefergegenstand ohne die schriftliche Zustimmung von Masdar PV GmbH die Mängelbeseitigung für Masdar PV GmbH unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Der Besteller ist jedoch berechtigt, auch hier darzulegen und nachzuweisen, dass die Mängelbeseitigung durch die ohne schriftliche Zustimmung von Masdar PV GmbH durchgeführten Änderungen an dem Liefergegenstand nicht unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die vorgenommenen Änderungen Masdar PV GmbH entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
5. Der Besteller trägt die volle Beweislast für sämtliche Voraussetzungen des Vorliegens eines Gewährleistungsanspruches, insbesondere für den Mangel selbst, für dessen Vorliegen bei Gefahrübergang und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Dies gilt nicht für die Voraussetzung des Verschuldens im Falle eines Schadensersatzanspruchs.

6. Soweit ein von der Masdar PV GmbH zu vertretender Mangel an dem Liefergegenstand vorliegt, ist die Masdar PV GmbH nach ihrer in angemessener Frist zu treffenden Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Gegenstandes berechtigt (Nacherfüllung). Der Besteller unterstützt Masdar PV GmbH bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, Masdar PV GmbH umfassend informiert und Masdar PV GmbH die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Masdar PV GmbH ist berechtigt, die Mängelbeseitigung an einem von Masdar PV GmbH ausgewählten Ort durchzuführen. Masdar PV GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Besteller die fällige Vergütung leistet. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, soweit der Mangel nicht unwesentlich ist (Ziffer IV. 11.1).
- a) Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, ist die Masdar PV GmbH lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet, und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- b) Masdar PV GmbH ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, soweit sie mit unverhältnismäßigem Aufwand für Masdar PV GmbH verbunden ist und dies dem Besteller im Hinblick auf die Art des Mangels und dem Wert des Liefergegenstandes zumutbar ist. Die Masdar PV GmbH entstehenden Aufwendungen trägt der Besteller, soweit sich im Zuge der Nachbesserung herausstellt, dass die gerügten Mängel nicht Masdar PV GmbH zuzurechnen sind. In diesem Fall ist Masdar PV GmbH berechtigt, ihre Aufwendungen auf Grundlage einer Zeitvergütung nach Maßgabe ihrer jeweils gültigen Preisliste, die der Besteller von der Masdar PV GmbH anfordern kann, ersetzt zu verlangen.
- c) Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Masdar PV GmbH hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, wobei die Masdar PV GmbH sofort schriftlich zu verständigen ist. Liegen vorgenannte Voraussetzungen nicht vor, entfällt ein Anspruch des Bestellers auf Ersatz der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen.
- d) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist die für die Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Besteller im Grundsatz nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Ein Rücktrittsrecht steht dem Besteller jedoch nicht zu, wenn die Vertragswidrigkeit geringfügig ist, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln. Unberührt bleibt das Recht des Bestellers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der nachfolgenden Bedingungen, Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.
- e) Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- f) Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist und die Masdar PV GmbH dies wünscht. Der Schadenersatz beschränkt sich in diesem Fall auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Masdar PV GmbH die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat oder die von Masdar PV GmbH zu vertretende Pflichtverletzung nicht unerheblich ist.
7. Unbeschadet der Verjährung nach § 202 Abs. 1 BGB bei vorsätzlichem Handeln von Masdar PV GmbH beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers gegen die Masdar PV GmbH für Ansprüche auf Rückzahlung der Vergütung oder aus Rücktritt oder Minderung 12 Monate, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung, bei anderen Ansprüchen wegen eines Sachmangels zwölf Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei nicht auf Sachmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Die Verjährungsfrist im Fall des Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
- IX. Haftung**
1. Die Masdar PV GmbH haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund - jeweils unbeschränkt für Schäden
- aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten von Masdar PV GmbH oder einem der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Masdar PV GmbH beruhen;
 - wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer von Masdar PV GmbH gewährten Garantie;
 - die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Masdar PV GmbH oder einem der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Masdar PV GmbH beruhen;
 - die darauf beruhen, dass Masdar PV GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
2. Soweit in Absatz 1 und 4 nicht anders vereinbart, haftet Masdar PV GmbH unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer einfach oder leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten („Kardinalpflichten“) von Masdar PV GmbH oder einen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Masdar PV GmbH beruhen. Wesentliche Pflichten („Kardinalpflichten“) sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf.
3. Soweit in den Absätzen 1, 2 und 4 nicht anders vereinbart, ist die Haftung von Masdar PV GmbH in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Die vorstehend unter Ziffer 2 und 3 genannten Begrenzungen und Ausschlüsse der Haftung gelten nicht für eine Haftung von Masdar PV GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Der Einwand des Mitverschuldens (§ 254 BGB) bleibt unberührt.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Masdar PV GmbH.
7. Die vorstehenden Regelungen gelten unabhängig davon, ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche handelt und sinngemäß auch für die Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- X. Rücktritt**
- Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Masdar PV GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung der Masdar PV GmbH zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- XI. Geheimhaltung**
- Die Parteien sind verpflichtet, alle vertraulichen Unterlagen und Informationen sowie alle mit der Geschäftsbeziehung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten strikt geheim zu halten. Dritten dürfen derartige Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen Vertragspartners offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie entfällt, wenn und soweit das in den Unterlagen und Informationen enthaltene Wissen oder die kaufmännische und technische Einzelheiten allgemein bekannt geworden oder der anderen Partei bereits bekannt gewesen sind, ohne dass eine Vertragsverletzung der anderen Partei hierfür ursächlich war.
- XII. Schlussbestimmungen**
1. Für die vorliegenden Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Masdar PV GmbH und dem Besteller gelten ausschließlich die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist der Geschäftssitz der Masdar PV GmbH Erfüllungsort.
3. Sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz der Masdar PV GmbH ausschließlicher Gerichtsstand. Das gleiche gilt in Fällen, in denen der Besteller seinen Sitz im Ausland hat. Die Masdar PV GmbH ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht zu verklagen.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können nachträglich vereinbart werden. Für den Inhalt solcher Änderungen und Ergänzungen ist im Zweifel die in Textform (§ 126 b BGB) fixierte Fassung maßgeblich ist.
5. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.
6. Die deutsche Version dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist die maßgebliche. Andere Versionen dienen nur der erleichterten Verständlichkeit.
- Masdar PV GmbH
Stand: 30.08.2010